

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **von Felix Agel Media & IT-Consulting**

### **1. Geltungsbereich und abweichende Regelungen**

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Felix Agel Media & IT Consulting (nachfolgend „Consulting-Agentur“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt).
- 1.2 Gültig ist die jeweils aktuelle Fassung.
- 1.3 Abweichende Regelungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie ergänzende Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Consulting-Agentur wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 1.4 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Consulting-Agentur letzteren im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.
- 1.5 Ein Widerspruch gegen die AGB muss unverzüglich und in Schriftform erfolgen. Der Hinweis auf eigene AGB bzw. Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEAB) reicht nicht aus.

### **2. Angebotswesen und Vertragsschluss**

- 2.1 Die Angebote der Consulting-Agentur sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag mit dem Kunden kommt wirksam zustande, wenn die Consulting-Agentur einen vom Kunden erteilten Auftrag schriftlich bestätigt.
- 2.3 Ein Vertrag kommt spätestens dann zustande, wenn der Kunde von der Consulting-Agentur bereitgestellte Leistungen in Anspruch nimmt.
- 2.4 Die Consulting-Agentur behält sich vor, nach negativer Bonitätsprüfung des Kunden, vom Angebot zurück zu treten.

### **3. Leistungspflichten und Leistungszeiten**

- 3.1 Von der Consulting-Agentur genannte Termine sind unverbindliche Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden, seiner Mitarbeiter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie eines planmäßigen Fortgangs der Arbeiten stehen.
- 3.2 Fixgeschäfte bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3 Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von der Consulting-Agentur nicht zu vertreten sind (z. B. Streik, Energieausfall, Unruhen oder behördliche Maßnahmen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.), ist die Consulting-Agentur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von ihrer Leistungspflicht befreit.

### **4. Leistungsunterstützung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Consulting-Agentur bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen.
- 4.2 Insbesondere stellt der Kunde der Consulting-Agentur alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Datenmaterialien (bspw. Texte, Bilder, Töne, Videos, Sounds) sowie Hard- und

Software (nachfolgend „Materialien“) unentgeltlich in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren digitalen Format zur Verfügung. Soweit erforderlich, wird der Kunde eine Konvertierung des von ihm überlassenen Materials auf eigene Kosten veranlassen.

- 4.3 Es steht in der Verantwortung des Kunden, der Consulting-Agentur die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Wünscht der Kunde binnen 6 Monaten nach Beendigung des Auftrags die zur Verfügung gestellten Materialien nicht ausdrücklich zurück, so ist die Consulting-Agentur berechtigt, diese zu entsorgen.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie bspw. die GEMA abzuführen. Werden solche Gebühren von der Consulting-Agentur verauslagt, so ist der Kunde verpflichtet, diese der Consulting-Agentur gegen Nachweis zu erstatten.

## **5. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Alle von der Consulting-Agentur genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Sofern keine einzelvertragliche Vergütung vereinbart wurde, berechnet die Consulting-Agentur ihre Leistungen nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuell gültigen Preisliste.
- 5.2 Die Consulting-Agentur ist berechtigt, dem Kunden angemessene Vorschuss- bzw. Abschlagszahlungen über zu erbringende bzw. bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Wenn keine Einzelpreise für die Teilleistungen vertraglich vereinbart wurden, orientiert sich die Höhe der Vorschuss- bzw. Abschlagszahlungen am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung. Die Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Consulting-Agentur verfügbar sein.
- 5.3 Die von der Consulting-Agentur berechneten Leistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen der Consulting-Agentur 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 5.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen der Teil- und Abschlussrechnungen verschiebt sich proportional der planungsmäßige Liefertermin (bspw. Schaltterminen). Entsteht der Consulting-Agentur infolge eines verspäteten Zahlungseingangs Mehraufwand, so ist sie berechtigt, diesen dem Kunden nachzuweisen und zu berechnen.
- 5.5 Mit Zahlung der Teil- und Abschlussrechnungen gelten die erbrachten Leistungen der Consulting-Agentur als abgenommen.
- 5.6 Die Vergütungsansprüche der Consulting-Agentur bestehen unabhängig davon, ob der Kunde die von ihr erstellten Leistungen tatsächlich nutzt.
- 5.7 Die Consulting-Agentur erfasst Tätigkeiten zu dem Projekt im Zeiterfassungssystem mit Datum, Zeitfenster, Ressourcenart, Namen des Mitarbeiters und der individuellen Tätigkeitsbeschreibung. Sollte die Zeiteinschätzung um +15% abweichen, werden die Mehrleistungen nachkalkuliert und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die von der Consulting-Agentur abgegebenen Angebote sind keine Festpreise, sondern Aufwandsschätzungen. Die Consulting-Agentur behält sich das Recht auf Nachkalkulation vor.
- 5.8 Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiter berechnet wird, kann die Consulting-Agentur für Auslagen und das kaufmännische Risiko sowie die buchhalterische Abwicklung eine Handling Fee in Höhe von 15% erheben.

## **6. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**

- 6.1 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der Consulting-Agentur anerkannt sind.
- 6.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 6.3 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Consulting-Agentur auf Dritte übertragen.
- 6.4 Die Consulting-Agentur ist berechtigt, die nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

## **7. Nutzungsrecht**

- 7.1 Sämtliche von der Consulting-Agentur im Rahmen der Vertragsausführung gefertigten Arbeiten, Arbeitsunterlagen, Präsentationen, elektronischen Daten und Aufzeichnungen usw. verbleiben im Eigentum der Consulting-Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann der Kunde nicht fordern.
- 7.2 Die Consulting-Agentur schuldet mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten usw.
- 7.3 Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang nicht ausschließliche und nicht übertragbare einfache Nutzungsrechte an den von der Consulting-Agentur im Rahmen der Auftragsausführung gefertigten Arbeiten.
- 7.4 Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und für die vereinbarte Nutzung, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrags oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede.
- 7.5 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, entgeltpflichtig und bedürfen der Einwilligung durch die Consulting-Agentur. Bei Zuwiderhandlung steht der Consulting-Agentur gegen den Kunden ein zusätzlicher Vergütungsanspruch in mindestens der 2,5fachen Höhe der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu. Soweit der Kunde das ihm durch die Consulting-Agentur übertragene Nutzungsrecht Dritten überlässt und/oder mehrfach nutzt, hat er die Consulting-Agentur darüber unverzüglich zu informieren. Über den Umfang der Nutzung steht der Consulting-Agentur ein Auskunftsanspruch zu.
- 7.6 Nach Ende des Vertrages fallen die dem Kunden übertragenen Rechte ohne weitere Rechtshandlung an die Consulting-Agentur zurück. Dritte dürfen nur nach Zustimmung der Consulting-Agentur Arbeiten oder Daten bearbeiten.

## **8. Urheberrecht**

- 8.1 Die im Rahmen des Auftrags von der Consulting-Agentur erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 8.2 Die Consulting-Agentur darf die von ihr gefertigten Arbeiten signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Ferner ist sie berechtigt, den Kunden auf ihrer Website sowie im Printbereich oder auf anderen Medien als Referenzkunden zu nennen. Der Kunde räumt der Consulting-Agentur das Recht ein, jederzeit die gefertigten Arbeiten zu Demonstrationszwecken öffentlich wiederzugeben oder auf sie hinzuweisen.

- 8.3 Die Arbeiten der Consulting-Agentur dürfen vom Kunden oder von durch den Kunden beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werks, ist unzulässig. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung sind ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Consulting-Agentur nicht gestattet.
- 8.4 Die Consulting-Agentur hat das Recht, sich namentlich im Impressum des Kunden zu platzieren.

## **9. Änderungen an der vertraglichen Leistung**

- 9.1 Für den Fall, dass der Kunde den mit der Consulting-Agentur vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nachträglich ändern möchte, hat er seine konkreten Änderungswünsche schriftlich mitzuteilen. Er setzt damit das folgende Änderungsverfahren in Gang:
- 9.2 Die Consulting-Agentur prüft innerhalb von 5 Arbeitstagen, welche Auswirkungen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht die gewünschten Änderungen haben und ob diese in der gewünschten Form praktisch umsetzbar sind. Anschließend informiert sie den Kunden über die Ergebnisse dieser Prüfung.
- Der Kunde teilt daraufhin der Consulting-Agentur innerhalb von 5 weiteren Arbeitstagen schriftlich mit, ob er seine Änderungswünsche zu den von der Consulting-Agentur mitgeteilten Konditionen ausführen lassen möchte oder nicht.
  - Kommt der Kunde dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so wird die Consulting-Agentur die Ausführung des ursprünglichen Vertrags ab dem folgenden Arbeitstag fortsetzen.
- 9.3 Während der Dauer des Änderungsverfahrens sind geplante oder verbindlich vereinbarte Fristen für die Erstellung der Leistungen der Consulting-Agentur gehemmt.
- 9.4 Der Kunde hat die durch das Änderungsverfahren entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, ansonsten nach der aktuell gültigen Preisliste der Consulting-Agentur berechnet.

## **10. Abnahmen & Freigaben**

- 10.1 Projekte und Teilprojekte werden vom Kunden in schriftlicher Form mit Unterschrift freigegeben. Als Freigabe zählt auch, wenn innerhalb von drei Kalenderwochen nach Live-Stellung/öffentlicher Verwendung keine Einwände erhoben werden und wenn innerhalb des oben genannten Zeitraums keine schriftliche Abnahmefristverlängerung vereinbart worden ist.

## **11. Haftung, Gewährleistung und Schadensersatz**

- 11.1 Der Kunde wird die Leistungen der Consulting-Agentur innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellungsanzeige bzw. Überlassung untersuchen. Mängel, die hierbei feststellbar sind (offensichtliche Mängel), müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer weiteren Woche schriftlich der Consulting-Agentur gemeldet werden. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen nach Entdeckung unverzüglich der Consulting-Agentur gemeldet werden. Die Mängelrüge umfasst eine möglichst detaillierte Mängelbeschreibung. Verspätet geltend gemachte

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Wird die Seite bzw. das Gewerk in Betrieb genommen, so gilt das Gewerk bzw. die Seite als abgenommen.

- 11.2 Jegliche Form der Haftung oder Gewährleistung erlischt unmittelbar, wenn zu einem Server z.B. via FTP, SSH oder sonstige Admin-Zugänge existieren, die für NichtConsulting-Agentur-Mitarbeiter verfügbar sind.
- 11.3 Die Consulting-Agentur akzeptiert keine Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen solange diese nicht schriftlich (§ 121 BGB) durch beide Seiten in einem Vertrag ausdrücklich geregelt sind. Anderslautende Regelungen in AGB und AEAB des Auftraggebers werden nicht akzeptiert.
- 11.4 Für den Fall, dass der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen möchte, ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen dritten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 11.5 Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet die Consulting-Agentur nicht. Die Consulting-Agentur haftet insbesondere nicht für die Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen ihrer Leistungserbringung gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe und auch nicht wegen der in den von ihr erbrachten Leistungen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.
- 11.6 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von der Consulting-Agentur erstellten Leistungen, insbesondere von Werbemaßnahmen und Werbeinhalten, trägt der Kunde. Die Consulting-Agentur übernimmt ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass durch die von ihr erbrachten Leistungen Rechte Dritter verletzt werden können. Eine Prüfung der urheber-, wettbewerbs-, marken-, patent-, werbe- oder sonstigen rechtlichen Aspekte der von der Consulting-Agentur erstellten Leistungen lässt diese nur durch eine fachkundige Person durchführen, wenn sie von dem Kunden hierzu beauftragt wurde.
- 11.7 Bei verspätetem Zahlungseingang durch den Kunden haftet die Consulting-Agentur nicht für eine evtl. Nichteinhaltung von Terminen, bspw. eines Schalttermins, und deren Folgen.
- 11.8 Die Consulting-Agentur haftet nur für solche Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht wurden. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt auch für mittelbare oder Mangelfolgeschäden, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die Consulting-Agentur auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden wird dabei die einfache Höhe des jeweiligen Auftragswerts angesehen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere haftet die Consulting-Agentur nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare sowie unmittelbare Folgeschäden.
- 11.9 Soweit die Haftung der Consulting-Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Consulting-Agentur. Zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **12. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

- 12.1 Alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen werden von der Consulting-Agentur sorgsam behandelt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrags genutzt.
- 12.2 Die Consulting-Agentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sie aufgrund einer Vertragsanbahnung oder einer Vertragsabwicklung vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln.

### **13. Stornierung**

- 13.1 Erteilte Aufträge können in Teilen oder gesamt nur mit schriftlicher Zustimmung der Consulting-Agentur storniert werden. Leistungen, die im Rahmen stornierter Aufträge bereits erbracht wurden, rechnet die Consulting-Agentur in vollem Umfang ab.
- 13.2 Stornierte Leistungen können dem Auftraggeber mit einer Nettopauschale von 20% der Angebotssumme in Rechnung gestellt werden.

### **14. Reisekosten**

- 14.1 Reisekosten von Auftragnehmer zu Auftraggeber innerhalb der Stadt Hagen werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.
- 14.2 Neben der Vergütung hat der Auftraggeber etwaige Auslagen, insbesondere die nachweislich anfallenden Reise-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, Spesen sowie sonstige Auslagen von Mitarbeitern des Auftragnehmers zu übernehmen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden.
- 14.3 Reisezeiten werden mit 50% des aktuell gültigen Stundensatzes laut Stundensatzpreisliste berechnet.
- 14.4 Für Flugreisen sind dem Auftragnehmer die Kosten für Flüge in der Economy Class zu erstatten - für Bahnfahrten in der 2. Klasse. Fahrten mit dem Pkw sind mit 0,50 € pro gefahrenem Kilometer zu vergüten. Mietwagen und Taxen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Übernachtungen mit maximal 150,00 € pro Nacht und Person.
- 14.5 Für die Abrechnung der Reisekosten werden beim Auftraggeber Nachweise und Belege eingereicht.

### **15. Sonstiges**

- 15.1 Der Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Hagen. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen der Consulting-Agentur und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 15.2 Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Consulting-Agentur und dem Kunden sich ergebenden Streitigkeiten ist Hagen, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. Die Consulting-Agentur und der Kunde verpflichten sich in diesem Fall zu ergänzenden Vertragsverhandlungen, um die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragspartner am besten entspricht. Das Gleiche gilt, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhersehbare Lücke aufweisen.

### **16. Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der vom Gesetz vorgeschriebene, unter Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts für beide Teile Hagen.

### **17. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.